



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung der Goethe Graduate Academy of Life and Natural Sciences (GRADE) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

gem. Beschluss des Senats vom 15. Juli 2009 und Genehmigung des Präsidiums vom 21. Juli 2009.

§ 1 Gegenstand, Aufgaben und Struktur

(1) Diese Ordnung regelt die Organisation der *Goethe Graduate Academy of Life and Natural Sciences* (GRADE).

(2) Aufgabe der GRADE ist es, im Zusammenwirken mit den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereichen (Fachbereiche 11 bis 16) und auf der Grundlage der gültigen Promotionsordnungen eine hohe Qualität der Doktorandenausbildung zu sichern und gleichzeitig auch einen Beitrag zur nachhaltigen akademischen Profilbildung der Universität zu leisten.

(3) Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie gehört es insbesondere:

- Festlegung von Mindeststandards für die Aufnahme von Doktoranden/-innen in die GRADE unter Berücksichtigung

der Rechte der verschiedenen Fachbereiche;

- Einrichtung einer zentralen Servicestelle für alle Doktoranden/-innen der o.g. Fachbereiche, insbesondere für solche aus dem Ausland;

- Gewährleistung einer einheitlichen und angemessenen Außendarstellung in der Graduiertenausbildung für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fachbereiche;

- Sicherung der fachspezifischen Ausbildung, Förderung der Interdisziplinarität und Vermittlung von „Transferable Skills“;

- Administrative Unterstützung der *Graduate Centres* (GC) und *Graduate Programs* (GP),

- Vergabe von Stipendien und Zuschüssen für herausragende Leistungen oder besondere Aktivitäten nach festgelegten Qualitätskriterien.

(4) Die GRADE bildet die Basis der strukturierten Doktorandenausbildung im mathematisch-naturwissenschaftlichem Bereich. Zur GRADE gehören wenige mittel- bis langfristig angelegte GCs (§ 6) und viele kurz- bis mittelfristig angelegte GPs (§ 7).

§ 2 Organe der Goethe Graduate Academy of Life and Natural Sciences

Organe der GRADE sind der Vorstand (§ 3) und der Wissenschaftliche Beirat (§ 4). Die Arbeit des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats werden durch eine Geschäftsstelle (§ 5) unterstützt.

§ 3 Vorstand

(1) Die GRADE wird durch den Vorstand geleitet. Er besteht aus einem/r Direktor/in einem/einer stellvertretenden Direktor/in, je einem/einer Sprecher/in der GCs, zwei Doktoranden/-innen und einem/einer Vertreter/in der promovierten Nachwuchswissenschaftler/-innen. Ein/e Vizepräsident/in und der/die Geschäftsführer/in sind beratende Mitglieder.

(2) Die Vertreter der Doktoranden/-innen und der promovierten Nachwuchswissenschaftler/-innen werden durch die Gruppe der Doktoranden/-innen bzw. Graduierten Gruppe gewählt. Die Sprecher/-innen der GCs werden von den GPs vorgeschlagen; die GCs und GPs schlagen auch den/die Direktor/in und seinen/ihren Stellvertreter/in vor. Das Präsidium der Universität bestellt den Vorstand. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung bezüglich der Organisation und strategischen Ausrichtung der GRADE. Dazu gehören insbesondere:

- Festlegung der zentralen Qualitätsstandards in der Betreuung und Ausbildung in Abstimmung mit den beteiligten Fachbereichen;

- Unterstützung des Präsidiums bei der Aufstellung der interdisziplinär ausgerichteten GCs;
- Festlegung der Eckpunkte des Ausbildungsangebotes;

- Festlegung der Eckpunkte der Qualitätskriterien für Stipendien und Zuschüsse.

(4) Der/die Direktor/in kommuniziert alle relevanten Informationen an die universitätsinterne und externe Öffentlichkeit. Er/Sie handelt in enger Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/in. Er/Sie legt dem Senat einmal jährlich einen Jahresbericht vor.

(5) Details werden in der GRADE Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterschiedlicher Disziplinen, die nicht Mitarbeiter der Universität sind. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre, Wiederberufung ist zulässig.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat berät den GRADE-Vorstand in allen bedeutsamen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig, kommt einmal jährlich zusammen und erarbeitet in Form eines schriftlichen Berichts Empfehlungen.

§ 5 Geschäftsstelle

Die GRADE wird durch eine Geschäftsstelle betreut. Die Geschäftsstelle wird von einem/einer Geschäftsführer/in und seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Er/Sie führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands in enger Zusammenarbeit mit dem/der Direktor/in und unterstützt den Beirat. Details sind in der GRADE-Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Organe und Aufgaben der Graduate Centres

(1) Der GC-Vorstand setzt sich jeweils zusammen aus dem/der von den beteiligten Programmen bestellten Sprecher/in und seinem/seiner Stellvertreter/-in, den Sprechern der beteiligten Programme und einem/einer Doktoranden/Doktorandin.

(2) Die GCs bündeln thematisch verwandte Bereiche. Vorzugsweise wird in den GCs fachbereichsübergreifend gearbeitet. Zu einem GC gehören GPs.

(3) Vorschläge für GCs werden von Wissenschaftlern der Fachbereiche unterstützt, vom GRADE-Vorstand erarbeitet und schließlich vom Präsidium beschlossen. Im Vergleich zu den GPs haben die GCs eine längerfristige Perspektive. Sie spiegeln die Forschungsschwerpunkte der Universität wider.

(4) Details werden in einer eigenen Geschäftsordnung der Graduate Centres geregelt.

§ 7 Organe und Aufgaben der Graduate Programs

Die Verantwortung für die fachspezifische Ausbildung der Promovierenden liegt bei den GPs. Die GPs sind im Gegensatz zu den GCs kurzfristig, abhängig von der Drittmittelförderung bzw. Projektlaufzeit, organisiert.

§ 8 Evaluation

Die Graduiertenakademie wird alle fünf Jahre durch ein externes Gutachtergremium evaluiert. Das Präsidium berichtet dem Senat über das Ergebnis der Evaluation.

§ 9 Übergangsregelung

In der Gründungsphase von GRADE werden der/die Direktor/in und sein/ihr Stellvertreter/in vom Präsidium und die GC-Sprecher(innen) vom/von der Direktor/in und sei-

nem/ihrer Stellvertreter ernannt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.